

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2013/0166(COD)

4.12.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (COM(2013)0315 – C7-0173/2013 – 2013/0166(COD))

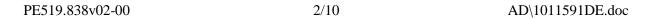
Verfasserin der Stellungnahme: Adina-Ioana Vălean

AD\1011591DE.doc PE519.838v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE



KURZE BEGRÜNDUNG

Die Einführung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes in den Fahrzeugen aller EU-Länder ist ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und Teil des Aktionsprogramms für die Straßenverkehrssicherheit 2011-2020. Im Jahr 2012 wurden bei 1,1 Millionen Verkehrsunfällen auf den Straßen in der EU etwa 28 000 Menschen getötet und über 1,5 Millionen Menschen verletzt.

Über das bordeigene eCall-System ist es möglich, Rettungskräfte zu benachrichtigen und so im Falle eines schweren Unfalls sicherzustellen, dass qualifizierte und ausgerüstete Helfer früher am Unfallort eintreffen. Insgesamt sollen dadurch etwa 10 Minuten gewonnen werden.

Derzeit haben nur etwa 0,7 % aller Fahrzeuge in der EU ein privates eCall-System an Bord. Verschiedene europäische Automobilhersteller bieten dieses System sowie andere Dienste (wie z. B. Pannenhilfe, dynamische Navigation etc.) bereits an.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag für einen Beschluss über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes. Der Vorschlag befindet sich im Einklang mit dem Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit 2011-2020 und der Entschließung des Parlaments vom 3. Juli 2012 (P7_TA (2012) 0274).

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch noch die Infrastruktur für eCall-Notrufabfragestellen einrichten und die Automobilindustrie muss die technischen Anpassungen vornehmen, die Mitte 2014 im Rahmen delegierter Rechtsakte festgelegt werden sollten. Der 1. Oktober 2015 erscheint als Termin dafür äußerst ehrgeizig. Die Verfasserin empfiehlt, den Termin auf Juni 2016 zu verschieben.

Darüber hinaus legt die Verfasserin einen Änderungsantrag vor, durch den die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der Standort des Anrufers, der einen Notruf unter der Nummer 112 über ein mobiles Endgerät auslöst, ebenso genau und zuverlässig bestimmt wird wie bei einem eCall.

Aufgrund der Einführung des eCall-Dienstes lassen sich Standortdaten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) effektiv über Mobilfunknetze empfangen und an Notrufdienste der Nummer 112 übertragen. Die Bedeutung des eCall-Dienstes wird nicht in Frage gestellt; es sollte jedoch festgehalten werden, dass diese Notrufe pro Jahr nur etwa 1,7 %¹ aller Notrufe in der EU ausmachen. Der vorliegende Vorschlag der Kommission würde folglich zu der ungerechtfertigten Situation führen, dass Bürger nach Verkehrsunfällen nur korrekt von den Notrufdiensten der Nummer 112 geortet werden.

_

¹ http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=2252

Diese Verpflichtung würde es den Bürgern und Notdiensten ermöglichen, den Nutzen der GNSS-Ortungstechnologien für die Gesellschaft zu maximieren, denn Schätzungen zufolge werden jedes Jahr 5,5 Millionen eCalls getätigt. Die Anzahl der pro Jahr in der EU getätigten Notrufe liegt hingegen bei schätzungsweise 320 Millionen.

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass alle Bürger – und nicht nur diejenigen, die über ein eCall-System an Bord ihres Fahrzeugs verfügen – Nutzen aus dem bereits in breitem Rahmen eingesetzten GNSS-Ortungstechnologien ziehen können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes²¹ sind die Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen festgelegt, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten.

Geänderter Text

(3) In der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes²¹ sind die Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen festgelegt, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 23. Oktober 2013 einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung vorzulegen, einschließlich eines Einführungsplans für die beiden folgenden Jahre.

PE519.838v02-00 4/10 AD\1011591DE.doc

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Fast alle Mitgliedstaaten haben die Absichtserklärung zur Realisierung eines interoperablen, bordeigenen eCall-Systems unterzeichnet oder unterstützt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Interoperabilität und Kontinuität des Dienstes in der gesamten Union sicherzustellen und die Einführungskosten für die Union insgesamt zu senken, ist es erforderlich, dass die vorrangige eCall-Maßnahme von allen Mitgliedstaaten gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 festgelegten Spezifikationen umgesetzt wird. Das Recht der Mitgliedstaaten, zusätzliche technische Mittel für die Bearbeitung anderer Notrufe einzuführen, sollte davon unberührt bleiben.

Geänderter Text

(6) Um die volle Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des Dienstes in der gesamten Union sicherzustellen und die Einführungskosten für die Union insgesamt zu senken, ist es erforderlich, dass die vorrangige eCall-Maßnahme von allen Mitgliedstaaten gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 festgelegten Spezifikationen umgesetzt wird. Das Recht der Mitgliedstaaten, zusätzliche technische Mittel für die Bearbeitung anderer Notrufe einzuführen, sollte davon unberührt bleiben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Erfahrungen mit anderen Notrufsystemen haben gezeigt, dass es sich bei manuell ausgelösten eCalls auch um Pannennotrufe handeln kann. Falls erforderlich, können die Mitgliedstaaten alle geeigneten technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, um diese Pannennotrufe herauszufiltern und sicherzustellen, dass nur die tatsächlichen Notrufe von den eCall-Notrufabfragestellen bearbeitet werden.

Geänderter Text

(7) Die Erfahrungen mit anderen Notrufsystemen haben gezeigt, dass es sich bei manuell ausgelösten eCalls auch um Pannennotrufe handeln kann. Falls erforderlich, können die Mitgliedstaaten alle geeigneten technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, um diese Pannennotrufe herauszufiltern und sicherzustellen, dass nur die tatsächlichen Notrufe von den eCall-Notrufabfragestellen bearbeitet werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten für eine möglichst effiziente Bearbeitung aller Anrufe Sorge tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Nicht alle Bürger der Union beherrschen den Umgang mit dem eCall-Dienst. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission Informationskampagnen durchführen. Im Rahmen dieser Kampagnen sollten die Bürger darüber informiert werden, dass es einen kostenlosen und öffentlich verfügbaren eCall-Dienst gibt, wobei besonders auf den Nutzen und die Funktionen des Systems hingewiesen werden sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE519.838v02-00 6/10 AD\1011591DE.doc

(8a) Das Europäische Parlament hat in den Jahren 2007, 2011 und 2013, in der schriftlichen Erklärung 0044/2007, in seiner Entschließung P7_TA(2011)0306 und in der parlamentarischen Anfrage zur mündlichen Beantwortung vom 31. Mai 2013 gefordert, dass bei Notrufen unter der Nummer 112 genaue und zuverlässige Informationen zum Anruferstandort übermittelt werden. Bisher wurden jedoch kaum Fortschritte erzielt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Alle Bestandteile des eCall-Dienstes, die der Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten dienen, einschließlich der GNSS-gestützten mobilen Endgeräte, sollten unbedingt mit den europäischen Satellitennavigationsprogrammen EGNOS und Galileo kompatibel sein und diese EU-Programme in vollem Umfang nutzen, sobald sie betriebsbereit sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8c) Um für alle Bürger einen gleichwertigen Zugang zum Notruf 112 und zu den Notdiensten sicherzustellen, sollte die Standortermittlung bei einem Anruf mit einem GNSS-gestützten mobilen Endgerät unter der Notrufnummer 112 genauso präzise und

zuverlässig erfolgen wie bei einem eCall. Nach Artikel 26 der Richtlinie 2009/136/EG über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 legen die zuständigen Regulierungsbehörden Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort fest, und die Kommission kann – nach Konsultation des GEREK – technische Durchführungsmaßnahmen erlassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten errichten spätestens bis zum 1. Oktober 2015 gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 festgelegten Spezifikationen die Infrastruktur für eCall-Notrufabfragestellen, die für die ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung aller – gegebenenfalls von anderen Anrufen als Notrufen bereinigter eCall-Notrufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten. Dies berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Notdienste auf die wirtschaftlichste und ihrem Bedarf am besten entsprechende Weise zu organisieren, einschließlich der Möglichkeit, Anrufe herauszufiltern, die keine Notrufe sind und möglicherweise von den eCall-Notrufabfragestellen nicht bearbeitet werden sollen, insbesondere manuell ausgelöste eCalls;

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten errichten spätestens bis zum 1. Juni 2016 gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 festgelegten Spezifikationen die Infrastruktur für eCall-Notrufabfragestellen, die für die ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung aller – gegebenenfalls von anderen Anrufen als Notrufen bereinigter eCall-Notrufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist, um die Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten stellen gemäß der Richtlinie 95/46/EG zum Datenschutz ebenfalls sicher, dass die Informationen zum Anruferstandort bei einem Anruf unter der Notrufnummer 112 mit einem GNSSgestützten mobilen Endgerät ebenso genau und zuverlässig sind wie bei einem eCall. Dies berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Notdienste auf die wirtschaftlichste und ihrem Bedarf am besten entsprechende Weise zu organisieren, einschließlich der Möglichkeit, Anrufe herauszufiltern, die keine Notrufe sind und möglicherweise

PE519.838v02-00 8/10 AD\1011591DE.doc

von den eCall-Notrufabfragestellen nicht bearbeitet werden sollen, insbesondere manuell ausgelöste eCalls.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten sorgen spätestens bis zum 1. Oktober 2015 dafür, dass in ihrem gesamten Hoheitsgebiet eCalls ausgelöst werden können.

VERFAHREN

Titel	Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0315 – C7-0173/2013 – 2013/0166(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 1.7.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.7.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Adina-Ioana Vălean 11.9.2013
Prüfung im Ausschuss	5.11.2013
Datum der Annahme	28.11.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 -: 1 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Jan Březina, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Vicky Ford, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Philippe Lamberts, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Adina-Ioana Vălean, Alejo Vidal-Quadras
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Rachida Dati, Ioan Enciu, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Ivailo Kalfin, Seán Kelly, Holger Krahmer, Werner Langen, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Markus Pieper, Vladimír Remek, Silvia-Adriana Ţicău
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Carl Schlyter